

Regelung zu Versäumnissen bei Klausuren und zu Unterrichtsversäumnissen in der Oberstufe (Sekundarstufe II) am Gymnasium Landsberg

Auszug aus der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe,
(Oberstufenverordnung) vom 03.12.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.03.2019

§ 17 Versäumnis von Klausuren, Unterrichtsversäumnisse

1. Wer eine Klausur oder sonstige Leistungserhebung aus wichtigen nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumt, erhält, wenn es pädagogisch sinnvoll und zeitlich möglich ist, zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit, die Leistung zu erbringen. Die Gründe der Abwesenheit sind umgehend - in der Regel vor der Leistungserhebung -, unaufgefordert und schriftlich darzulegen. Bei krankheitsbedingtem Fehlen Volljähriger ist der Nachweis durch ärztliche Bescheinigung zu führen. Bei Minderjährigen kann der Nachweis durch ärztliche Bescheinigung gefordert werden.
2. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur oder angekündigte sonstige Leistungsbewertung aus durch sie oder ihn zu vertretenden Gründen oder liegt keine Erklärung oder ärztliche Bescheinigung gemäß Absatz 1 Satz 2 bis 4 vor, so erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten. Dies gilt auch für Nachholleistungen nach Absatz 1 Satz 1 und bei Verweigerung der Leistung.
3. Kann auf Grund erheblicher Unterrichtsversäumnisse eine Halbjahresleistung in der Qualifikationsphase nicht bewertet werden, erfolgt die Bewertung mit 0 Punkten. Soweit die Gründe nicht selbst zu vertreten sind, kann bis zu zwei Unterrichtswochen nach dem Kurshalbjahreswechsel eine besondere Leistungserhebung angesetzt werden. Entscheidungen gemäß § 18 Abs. 2, 3 und 5 werden in diesem Fall bis zur Vorlage der Bewertung zurückgestellt.

Am Gymnasium Landsberg werden auf der Grundlage der Oberstufenverordnung folgende Regelungen für die Schüler der gymnasialen Oberstufe getroffen:

Einführungsphase = 10. Klassenstufe, Qualifikationsphase = 11. und 12. Klassenstufe

1. Ist ein Schulbesuch nicht möglich, so ist noch am gleichen Tag bis 08:00 Uhr die Schule durch Anruf im Sekretariat davon in Kenntnis zu setzen. Sofern möglich, erfolgt die Angabe der voraussichtlichen Fehldauer. Ohne Angabe der Dauer ist die Abmeldung bei fortgesetzter Abwesenheit täglich erneut durch Anruf im Sekretariat zu wiederholen. Sofern Krankheiten, die dem Seuchenschutzgesetz unterliegen, für die Abwesenheit ursächlich sind, ist bei der Abmeldung die entsprechende Diagnose mitzuteilen.
2. Die durch die Eltern (bei minderjährigen Schülern) bzw. durch den volljährigen Schüler zu erstellende schriftliche Entschuldigung ist nach Rückkehr des Schülers zur Schule in der ersten Kursstunde (Einführungsphase: Unterrichtsstunde) dem jeweiligen Kurslehrer (Einführungsphase: Fachlehrer) vorzulegen und nach Abzeichnung des Versäumniszettels beim Tutor (Einführungsphase: Klassenleiter) abzugeben.
3. Krankheiten, die dem Seuchenschutzgesetz unterliegen und für welche ein entsprechendes Besuchsverbot der Einrichtung geregelt ist, bilden hier eine Ausnahme. Je nach Diagnose ist in diesen Fällen die Bestätigung zur Wiederaufnahme des Schulbesuches durch den Arzt bzw. das Gesundheitsamt erforderlich.
4. Bei längerfristigen Erkrankungen von Schülern der Qualifikationsphase ist nach 14 Tagen Abwesenheit umgehend ein ärztliches Attest an die Schule zu übersenden.
5. Ist die Teilnahme an einer Klausur (Einführungsphase: Klassenarbeit) oder sonstigen angekündigten Leistungserhebung (Qualifikationsphase) aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, so ist ein ärztliches Attest innerhalb von 3 Tagen nach dem Klausur-/Klassenarbeitstermin bzw. dem Termin der sonstigen angekündigten Leistungserhebung (Qualifikationsphase) an die Schule zu übersenden.



Kann die Schule wieder besucht werden, setzt sich der Schüler unverzüglich mit dem jeweiligen Kurslehrer (Einführungsphase: Fachlehrer) in Verbindung, um einen Nachschreibetermin zu vereinbaren.

6. Sofern minderjährige Schüler nach Anruf durch die Schule beim Sorgeberechtigten bzw. volljährige Schüler während des laufenden Schulbetriebs krankheitsbedingt die Schule verlassen, ist für die versäumten Stunden keine gesonderte schriftliche Entschuldigung erforderlich. Ausnahme bildet eine durch das vorzeitige Verlassen des Schulbetriebes versäumte Teilnahme an einer Klausur (Einführungsphase: Klassenarbeit) oder einer sonstigen angekündigten Leistungserhebung (Qualifikationsphase); hier gilt die Regelung aus Pkt. 5 gleichermaßen.
7. Für den Sportunterricht gilt: Bei Krankheit bzw. teilweiser Verhinderung eines Schülers ist ein schriftlicher Antrag der/des Sorgeberechtigten auf teilweise oder vollständige Befreiung zu stellen. Der Sportlehrer entscheidet über Art und Umfang der Befreiung. Es besteht generell eine Anwesenheitspflicht im Unterricht. Bei notwendig werdender längerer Befreiung über mehr als eine Woche ist eine Arztbefreiung mit entsprechenden Angaben nachzureichen. Eltern dürfen nicht vom Sportunterricht befreien!
8. Freistellungen vom Unterricht, denen keine Krankheit zugrunde liegt, sind aufgrund der gesetzlich geregelten Schulpflicht nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollte eine Freistellung unumgänglich sein, ist unter Nutzung des entsprechenden Formulars des Gymnasiums Landsberg rechtzeitig im Voraus ein Antrag zu stellen. Zu jedem Antrag wird eine entsprechende Einzelfallentscheidung herbeigeführt.

Für das Gymnasium Landsberg gelten folgende Entscheidungsbefugnisse:

- Klassenleiter (1 Tag, Ausnahme direkt vor/nach Ferien)
- Schulleiter (2 bis 10 Tage sowie direkt vor/nach Ferien)
- Landesschulamt Sachsen-Anhalt (über 10 Tage)

9. In jedem Fall ist der versäumte Unterricht selbständig und eigenverantwortlich nachzuholen.

Die Information der Schüler der Klasse _____ erfolgte am _____ durch den Tutor/
Klassenlehrer _____.

Die Kenntnisnahme dieser Regelungen wird nachfolgend durch Unterschrift der Schüler bestätigt.
